



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 C 19.09
OVG 11 A 456/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. April 2010
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Neumann

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des
Revisionsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2009 mit Schriftsatz vom 19. April 2010 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Sailer

Krauß

Neumann